This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L. Rom. A. 10 d. 13

Roma
510
H582

VERZEICHNISS

DER

DOCTOREN

WELCHE

DIE PHILOSOPHISCHE FACULTÄT

DER

KÖNIGLICH WÜRTTEMBERGISCHEN EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT

IN TÜBINGEN

IM DECANATSJAHRE 1880—1881

ERNANNT HAT

BEIGEFÜGT IST EINE ABHANDLUNG

ÜBER DIE GLAUBWÜRDIGKEIT

DER AUS DER RÖMISCHEN REPUBLIK BIS ZUM JAHRE 387 D. ST.

ÜBERLIEFERTEN GESETZE

VON

DR. ERNST HERZOG

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER PHILOLOGIE

TÜBINGEN

DRUCK VON LUDWIG FRIEDRICH FUES

1881

Rom law

BODLEIAN LIBRARY
14 JUL. 87
OXFORD

Unter dem Decanat von Professor Dr. Ernst Herzog (24 März 1880 — 23 März 1881) wurden von der philosophischen Facultät zu Tübingen aus der Zahl von 30 Bewerbern zu Doctoren ernannt:

1. Daniel Völter aus Esslingen (classische Philologie) d. 22 April 1880.
2. Josef Herter aus Biberach (classische Philologie) d. 13 Mai
3. Karl Menge aus Cöln (Geschichte) d. 29 Mai
4. Max Seibel aus München (classische Philologie) d. 8 Juli
5. Josef Anton Giefel aus Stuttgart (class. Philologie) d. 16 Juli
6. Karl Lindt aus Darmstadt (Geschichte) d. 22 Juli
7. Paul Salvisberg aus Bern (Kunstgeschichte) d. 22 Juli
8. Emil Renn aus Lindau (classische Philologie) . d. 29 Juli
9. Wilhelm Henze aus Berlin (romanische Philologie) d. 31 Juli
10. Otto Renzos aus Athen (alte Geschichte) d. 11 Aug.
11. Wilhelm Steuerwald aus München (englische Litteraturgeschichte) d. 12 Aug.
12. Friedrich Hupfeld a. Essen (romanische Philologie) d. 18 Nov.
13. Paul Schlenther a. Insterburg (germanische Philol.) d. 6 Dec.
14. Berthold Litzmann aus Kiel (germanische Philol.) d. 6 Dec.
15. Gustav Sixt aus Hall (classische Philologie) d. 16 Dec.
16. Johannes Lontos aus Athen (alte Geschichte) d. 16 Dec.
17. Franz Garthaus aus Berlin (germanische Philol.) d. 10 März 1881.

18. Hermann Wrocklage aus Nortrup (alte Geschichte) d. 10 März 1881.
19. Adolf Holtzmann aus Durlach (Orientalia) d. 11 März

Erneuert wurde das vor fünfzig Jahren ertheilte Doctordiplom dem Herrn

Johannes v. Kuhn, Dr. und Professor der katholischen Theologie an der Universität Tübingen d. 21 Sept. 1880.

ÜBER DIE GLAUBWÜRDIGKEIT

DER AUS DER RÖMISCHEN REPUBLIK BIS ZUM JAHR 387 D. ST.

ÜBERLIEFERTEN GESETZE.

Der Rohstoff, welcher dem ältesten römischen Annalisten und seinen Nachfolgern, soweit diese selbständige Studien machten, für die Geschichte der zwei ersten Jahrhunderte der römischen Republik vorlag, zerlegt sich in die Verzeichnisse der obersten Magistrate, die Chroniknotizen, Urkunden der Verfassungsgeschichte und internationaler Verträge, privatrechtliche Gesetze, die Magistrats- und Priestercommentarien, die Aufzeichnungen von Familien, welche in der Magistratur eine Rolle gespielt. Was nun von der auf uns gekommenen Erzählung auf solche Quellen zurückgehe, sei es dass solche direct genannt werden oder dass man auf sie schliessen kann, welchen Grad von Authentie diese Quellen selbst beanspruchen, was auf blosser Combination oder Erfindung der späteren Schriftsteller beruhe, das kann in verschiedener Weise Gegenstand der Untersuchung sein: es kann entweder dem Gang der Ereignisse nach bei den einzelnen Erzählungen geprüft werden, oder man kann gewisse gleichartige geschichtliche Vorgänge zusammen kritisch behandeln, oder es lassen sich die verschiedenen Arten von Überlieferung, welche Anspruch auf Authentie machen oder welche als authentisch vermuthet werden können, auf diesen Punkt hin speciell untersuchen. Das Erste geschieht von den Bearbeitern einer zusammenhängenden kritischen Geschichte Roms, ein Beispiel für das zweite Verfahren ist Mommsens Besprechung

der Processe des Sp. Cassius, M. Manlius und Sp. Mälius [1]), die dritte Art der Behandlung ist für die wichtigste und schwierigste Quelle, die Magistratsfasten, in Mommsens Chronologie und in der Bearbeitung der Fasten im ersten Band des Corpus inscriptionum latinarum eingeschlagen worden, und ebendahin kann man es rechnen, wenn Lübbert sich daran gemacht hat, die Spuren der Familienaufzeichnungen in unsrer Überlieferung für mehrere römische Familien aufzusuchen [2]). Diese drei verschiedenen Arten der Untersuchung scheiden sich freilich nicht streng; die zweite Art ist im Grunde ein Theil der ersten, und eine Untersuchung der Fasten gehört auch zur zweiten Art, sofern die Magistratslisten zwar einerseits eine Urkundenclasse sind, andrerseits Theile der Geschichte selbst, aber bei der zweiten und dritten Art wird die Kritik leichter Resultate erzielen, weil die Wiederholung derselben, Erscheinungen bei ähnlichen Ereignissen in verschiedenen Zeiten das Auge für die Erkenntniss des Erfundenen schärft.

Ähnlich nun wie mit den Fasten verhält es sich mit der Überlieferung der Gesetze. Diese sind theils eine Urkundengattung entweder von unmittelbar sicherer Originalität oder von behaupteter Authentie des Wortlauts oder des Inhalts, theils mit dem was durch sie geschaffen, erreicht und begründet wurde, ein wichtiger Theil der Geschichte selbst und zwar nicht bloss ihrem unmittelbaren Inhalt nach, sondern auch als Resultat beziehungsweise als Erkennt-

1) Römische Forschungen 2, 159—220.

2) Lübbert, de gentium Romanarum commentariis domesticis. Giessen 1873. De gentis Serviliae commentariis domesticis. Kiel 1875. De gentis Furiae commentariis domesticis. Kiel 1877. De gentis Claudiae commentariis domesticis 1878.

nissquelle von Ereignissen und Zuständen, die vor ihnen liegen. Bisher sind dieselben nur im Zusammenhang der sie begleitenden Ereignisse der Kritik unterzogen worden, aber die Vergleichung der verschiedenen Darstellungen der Verfassungsgeschichte zeigt, dass man auf diesem Wege nicht leicht zu einem klaren Resultate gelangt. So dürfte es auch hier nicht unerspriesslich sein, eine Folge von Gesetzesüberlieferung für sich zu prüfen, um sowohl der Authentie jedes einzelnen Gesetzes sich zu vergewissern als auch allgemeinere Resultate für die Überlieferung der älteren römischen Geschichte zu gewinnen.

Diese Untersuchung soll im Folgenden angestellt werden für diejenigen Gesetze, welche aus der Zeit vom Beginn der Republik bis zur Gesetzgebung des Jahrs 387 d. St. berichtet werden. Ausgeschlossen davon sind nur die übrigens nicht zahlreichen und völlig gleichgültigen Gesetze, die sich nach Inhalt und nach der Art der Berichterstattung sofort als erfunden zeigen, wie dasjenige, durch welches Dionysius 8,55 den Frauen, die zu Coriolan hinausgegangen, den öffentlichen Dank bezeugt werden lässt. Es handelt sich dabei ferner für uns nur um die Frage der Überlieferung und wird desshalb auf den Inhalt der einzelnen Gesetze nur soweit eingegangen als es für jene Frage unumgänglich nothwendig ist. Von diesem Standpunkt aus wird daher auch eine Besprechung der verschiedenen Hypothesen, welche über die Bedeutung der einzelnen Gesetze aufgestellt sind, vermieden werden können, und auch hinsichtlich der Glaubwürdigkeit möge es erlaubt sein, um den Gang der Untersuchung nicht beständig durch Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Ansichten zu unterbrechen, die Aufstellungen von Becker, Schwegler, Mommsen, Lange, Ihne u. A. als bekannt vorauszusetzen.

Bei Seite bleibt auch die so viel verhandelte Frage, aus welchen Vorgängern die uns erhaltenen Geschichtschreiber in den betreffenden Abschnitten geschöpft haben. Die Frage lautet vielmehr nur dahin, welcher Art die letzte Quelle des von ihnen Berichteten sei, ob gleichzeitig oder nicht, Geschichte oder Erfindung.

Aus dem von uns abgegrenzten Zeitraum wollen die späteren Schriftsteller zwei Gesetze noch im Original oder wenigstens im Wortlaut kennen, ein auf den Schaltmonat bezügliches Gesetz der Consuln vom Jahr 282 d. St. [1]) und das über die Auftheilung des Gemeinlands auf dem Aventin vom Jahr 298. Das erstere hat theils Beziehung auf das Privatrecht, theils auf die Amtsthätigkeit der Pontifices und war noch später von praktischer Bedeutung, beim andern wird die Erhaltung bei Dionysius, der sie allein bezeugt, in Verbindung gebracht mit dem noch von Livius angegebenen Charakter einer lex sacrata, eines Schwurgesetzes [2]). Von beiden Gesetzen ist unten in der chronologischen Reihe noch zu reden, wobei dann auch der Anspruch auf die Originalerhaltung zu besprechen sein wird.

Die andern Gesetze sind uns bloss mit allgemein gehaltener Inhaltsangabe meist ohne Berufung auf den Wortlaut erhalten, bald mit bald ohne Namen des Urhebers. Für sie ist als allgemeiner Gesichtspunkt noch vorauszuschicken, dass nach der Vorstellung der alten

1) Macrob. Sat. 1, 13, 21: hoc arguit Varro scribendo, antiquissimam legem (de intercalando) fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et Furio consulibus, cui mentio (so die Handschrift, *mensis* Zeune) intercalaris ascribitur.

2) Dion. X, 32: μετὰ τοῦτο ἱεροφαντῶν τε παρόντων καὶ οἰωνοσκόπων καὶ ἱεροποιῶν δυεῖν καὶ ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀρὰς ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ συναχθείσῃ ὑπὸ τῶν ὑπάτων ὁ νόμος ἐκυρώθη, ὅς ἐστιν ἐν στήλῃ χαλκῇ γεγραμμένος, ἣν ἀνέθεσαν ἐν τῷ Αὐεντίνῳ κομίσαντες εἰς τὸ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερόν.

Quellen die Gesetzgebung in dieser Periode sich beinahe nur mit den wichtigeren Verfassungsgesetzen beschäftigte und vieles im materiellen Recht und im Verfahren, was später gesetzlicher Bestimmung bedurfte, aus der Gewohnheit geschöpft wurde, davon nicht zu reden, dass vor den zwölf Tafeln das Privatrecht jedenfalls ganz überwiegend auf ungeschriebenem Brauch beruhte [1]). Die Verfassungsgesetze selbst aber waren zur Zeit der jüngeren Annalisten durch Jüngeres ersetzt, dienten also nicht mehr der praktischen Anwendung oder waren sie so in die Praxis übergegangen, dass man auf ihren Wortlaut nicht mehr zurückzugehen brauchte. Hienach darf man sich also schon von vornherein nicht auf eine erhebliche Anzahl von Gesetzen aus der Zeit, die wir hier im Auge haben, gefasst machen.

Für diejenigen aber, welche angegeben werden, ist die Möglichkeit einer zuverlässigen Überlieferung bis zu den Zeiten der Annalisten unter den für die Annalistik vorliegenden Verhältnissen auf verschiedene Weise denkbar. Es konnte sein, dass die officielle Chronik im Anschluss an die Jahresmagistrate auch die wichtigsten Gesetze des betreffenden Jahrs wenigstens mit Urhebername und Titel gegeben hätte, und wir dürfen annehmen, dass, wenn oder so weit dies der Fall war, die Annalisten bei der Dürftigkeit ihrer Quellen den so gebotenen Stoff ausschöpften, dass also was in der Chronik stand, noch bei Livius und Dionysius zu finden sein muss. Es wäre weiter denkbar, dass der älteste oder einer der ältesten Annalisten sich die Mühe genommen hätte, zusammenzusuchen, was er aus der alten Zeit

1) Cic. de rep. 2, 32, 56: tenuit hoc in statu senatus rempublicam temporibus illis, ut in populo libero pauca per populum, pleraque senatus auctoritate et instituto ac more gererentur.

noch mittelbar oder unmittelbar retten konnte und dass dies dann auf die Nachfolger übergegangen wäre; denn nahm sich einer diese Mühe, so war es natürlich, dass die Späteren ebenso aus ihm schöpften wie die Antiquare der Kaiserzeit aus Varro. Oder aber konnte der älteste Annalist bereits eine derartige Arbeit, eine Zusammenstellung der wichtigsten älteren Gesetze vorfinden und dann wäre die Überlieferung derselben Art, nur um eine Stufe weiter zurückliegend und um so sicherer. Und drittens ist denkbar, dass im Fortgang der Annalistik wenigstens einzelne in Vervollkommnung nicht bloss der Darstellung sondern auch der urkundlichen Forschung aus den Priester- und Magistratsurkunden oder sonstigem Quellenmaterial nachträglich Neues geschöpft hätten, und da bei Livius und Dionysius vorzugsweise die Quellen der gracchischen und sullanischen Zeit benutzt sind, so müssten wir die Spuren davon auch bei ihnen finden. In allen diesen Fällen aber ist zu erwarten, dass uns, wenn auch die Entstehungsgeschichte in manchfaltiger Weise berichtet oder ausgemalt wird, doch die Gesetze selbst mit einer gewissen Bestimmtheit der Inhaltsbezeichnung und des Urhebers gegeben werden, sowie in einer für die betreffende Zeit möglichen Form, überhaupt nicht mit innern Unmöglichkeiten verbunden, und bei mehrfachen Berichten mit einem gemeinsamen thatsächlichen Kern. Ist dies nicht der Fall, so liegt von vorn herein die Vermuthung nahe, dass eine zuverlässige Quelle überhaupt nicht vorhanden war. Gesetze sind so bestimmte, durch den Namen des Urhebers auch zeitlich bestimmte Acte, dass dies sich auch im Charakter der Überlieferung ausprägen muss.

Prüfen wir nun von diesen Grundlagen aus die einzelnen Gesetzgebungsacte der bezeichneten Zeit, die wir bei den Schriftstellern finden:

Die Grundgesetze der Republik werden uns zum Theil ohne Urhebernamen überliefert, zum Theil heften sie sich an den Namen des P. Valerius Poplicola, aber letzteres in einer keineswegs gleichmässigen Weise. Die Abschaffung des Königthums wird bei Livius (2, 1, 9) durch einen Schwur des Volks: *neminem Romae passuros regnare* ausgesprochen und dann nach demselben Schriftsteller (2, 8, 2) wie auch nach andern (Dion. 5, 19. Plut. Popl. 11) durch ein Gesetz des Poplicola aufs neue sanctionirt. Kein Zweifel, dass diese Abschaffung in irgend einer Weise feierlich ausgesprochen wurde, wohl in der That durch ein Schwurgesetz, und dies konnte auch als Thatsache im Gedächtniss geblieben sein, aber zwei Acte dieser Art hinter einander, nachdem schon früher (Liv. 1, 59, 11) durch einen Volksschluss der König abgesetzt und die Tarquinier verbannt waren [1]), sind des Guten zu viel; es nimmt dies der Erzählung den geschichtlichen Werth. Zugleich zeigt die Fassung des angeblichen valerischen Gesetzes in den verschiedenen Quellen ziemlich deutlich den Ursprung. Die des Livius ist nur Wiedergabe des Begriffs des Schwurgesetzes, die des Dionysius und des Plutarch ist dem valerisch-horazischen Provocationsgesetz nachgebildet [2]). Sonst ist in der besten Über-

1) Was es mit der lex tribunicia des Brutus auf sich hat, durch welche Pomponius Dig. 1, 2, 2, 3 die Verbannung ausgesprochen werden lässt, ist schon von Andern genügend erörtert.

2) Liv. 2, 8, 2: de sacrando cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset. Dion. 5, 19: ἄρχοντα μηδένα εἶναι Ῥωμαίων, ὃς ἂν μὴ παρὰ τοῦ δήμου λάβῃ τὴν ἀρχήν, θάνατον ἐπιθεὶς ζημίαν ἐάν τις παρὰ ταῦτα ποιῇ καὶ τὸν ἀποκτείναντα τούτων τινὰ ποιῶν ἀθῷον. Plut. Popl. 11: δεύτερος (νόμος) ὁ τοὺς ἀρχὴν λαβόντας, ἣν ὁ δῆμος οὐκ ἔδωκεν, ἀποθνήσκειν κελεύων. Vgl. Liv. 3, 55, 5: ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, qui creasset, eum ius fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur.

lieferung [1]) das Provocationsgesetz, das mit dem Namen des Poplicola verknüpft ist, das einzige valerische das hervorgehoben und dabei als epochemachend, als erstes Centuriengesetz bezeichnet wird, und dass gerade bei diesem der Name des Urhebers sich erhielt, erklärt sich durch sein Verhältniss zu den späteren von Valeriern herrührenden Provocationsgesetzen. Die Erinnerung an die Verdienste dieser Familie um die Grundlage der bürgerlichen Freiheit des Römers blieb nicht bloss innerhalb des Geschlechts lebendig, sondern auch im Volke überhaupt, und wir dürfen sie unter diesen Verhältnissen als geschichtlich gut bezeugt anerkennen. Allein freilich nur hinsichtlich des Urhebers und des allgemeinsten Inhalts; denn eine Kenntniss des Wortlauts lässt sich nicht erkennen, es wäre sonst die Besonderheit dieses Gesetzes gegenüber den späteren Provocationsgesetzen deutlicher hervorgehoben worden [2]). Aber die Familientradition der Valerier kann auch nur bezüglich dieses Gesetzes anerkannt werden, eben weil sie hier eine besondere Grundlage hat; wo sie dagegen weitere Ansprüche erhebt, wie bezüglich aller der Gesetze, die Plutarch im Leben des Poplicola [3]) diesem zuschreibt, ist sie ganz einseitig und ohne alle Gewähr. Es entspricht vielmehr ganz dem natürlichen Gang der Dinge, dass die übrigen Grundgesetze namenlos sind: die nicht nur durch das Herkommen vorgeschriebene, sondern auch für die Führer der Bewegung

1) Cic. de rep. 2, 31, 54: legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.

2) Was Cic. de rep. 2, 31, 54 und Liv. 10, 9, 5 über den Mangel einer sanctio diligentior sagen, zeigt im Grunde nur, dass die Fassung wenigstens des ältesten Gesetzes nicht mehr bekannt war.

3) c. 11 f. vgl. auch Ascon. p. 13.

dienlichste Form des Übergangs zur Republik war das Interregnum; dabei war aber der Name des einzelnen Interrex oder der verschiedenen Interreges welche die neuen Gesetze durchbrachten, gleichgültig; die Einrichtungen selbst waren ja nicht ein Werk dessen, der zufällig an dem Tage der Einbringung des Gesetzes die Regierung vertrat, sondern der das Interregnum führenden Patres überhaupt.

Die lex de dictatore creando lata (Liv. 2, 18, 5) ist namenlos und gibt in der von Livius hervorgehobenen Bestimmung über die Vorschrift Consulare zu wählen etwas gerade für die älteste Zeit nachweisbar Unrichtiges. Dionysius gibt 5, 70, wie sonst öfter, statt des Gesetzes ein προβούλευμα eigener Erfindung, das nur die geschichtlich bekannte Einrichtung auseinandersetzt. Ist die Dictatur aus einer bestimmten äusseren Veranlassung eingeführt worden, so gab es eine lex de dictatore creando, aber die von Livius angeführte ist bloss construirt.

Von dem Gesetz, welches der Plebs das Volkstribunat gab, habe ich in Fleckeisens Jahrbüchern für Philol. 1876 S. 147 wahrscheinlich zu machen gesucht, dass es, wie überliefert ist, ein Schwurgesetz war, aber als solches ein Centuriatgesetz des Dictators M.' Valerius; jedenfalls aber sind die Berichte über die Einführung des Tribunats in so wenig sicheren Zügen gehalten, dass sie nicht auf Kenntniss der darauf bezüglichen Urkunde oder auf zuverlässiger Erzählung des Hergangs beruhen können. Gerade dieses Institut ist mit seinen Grundrechten so rasch in die tägliche Übung übergegangen und hat diese Grundrechte so früh erweitert, dass man bald aufhörte, auf den Wortlaut der Einsetzungsurkunde zurückzugehen.

Nach der Einsetzung des Volkstribunats erhöht sich das Interesse,

aber auch die Schwierigkeit der Untersuchung durch das Hinzukommen von tribunicischen Gesetzen. Diese sind bis jetzt meist nach ihrem Inhalt oder ihrer formellen staatsrechtlichen Möglichkeit kritisch behandelt worden; aber der Zweck unsrer Untersuchung verlangt, dass wir von diesen beiden Seiten möglichst absehen und auch hier nur die Art der Überlieferung prüfen.

Sofort im Jahr 262 d. St., im zweiten Jahr nach Einsetzung des Tribunats, erzählt Dionysius (7, 17) und zwar er allein, habe der Tribun Icilius (so nach Sylburg, handschriftlich Σικίνιος), ein Gesetz gegeben, welches die Tribunen in ihren Verhandlungen mit dem Volk gegen Unterbrechungen schützen sollte. Das von dem Tribunen dem Volk vorgelegte Gesetz wird von diesem angenommen und ist damit ohne Weiteres gültig. Die Meinung der Neueren ist diesem Gesetz hinsichtlich der Fassung und zum Theil auch der angegebenen Zeit günstig [1]), und es ist ja wohl denkbar, dass einmal die tribunicischen Rechte nach dieser Seite hin in der von Dionysius angegebenen Weise gesetzlich interpretirt wurden. Allein es ist doch zu bedenken, dass wo bei Späteren [2]) an die Garantie der tribunicischen Contionen gegen Unterbrechungen appellirt wird, niemals ein bestimmtes Gesetz, geschweige denn ein icilisches citirt, sondern diese Garantie entweder als etwas allgemein anerkanntes angeführt oder aus den leges sacratae überhaupt abgeleitet wird. Gesetzt aber, es hätte ein plebiscitum Icilium dieses Inhalts gegeben, so war der einzige Weg, auf welchem dasselbe mit diesem Namen

1) Lange 1^3, 602. Mommsen, röm. Staatsrecht 2^2, 278 A. 1. Schwegler (2, 400) will es in der Zeit weiter herabrücken.

2) Die Stellen s. bei Schwegler 2, 398 A. 1.

in ein bestimmtes Jahr kommen konnte, die Aufführung in der Chronik unter einem Magistratsjahr. Dann aber würden wir es auch anderswoher kennen, als bloss aus des Dionysius Erzählung. Ich kann demnach auch dieses Gesetz nicht als ein geschichtliches anerkennen.

Das cassische Ackergesetz von 268 d. St. ist, wie Nitzsch (röm. Annalistik S. 83) und Mommsen (röm. Forschungen 2, S. 161) mit Recht betonen, nach den eigenen Berichten des Livius und Dionysius nicht wirklich Gesetz geworden. Niebuhr (2, 197) und Schwegler (2, 477 f.), welche das Gesetz perfect werden lassen, nehmen zugleich an, es sei mit einer kurzen Notiz in der Chronik angeführt worden, letzteres von ihrem Standpunkt aus consequent, denn nur dadurch konnte das Gesetz auf die Späteren kommen. Allein dem steht das Bedenken entgegen, dass es ohne die auctoritas patrum nicht perfect werden konnte, diese aber unter den Umständen, die hier obwalteten, sicher nicht gegeben worden wäre; mit diesem Mangel aber hätte es auch die Chronik nicht als Gesetz aufgeführt. Es kann sich die Erinnerung erhalten haben, dass eines der Mittel, durch welche Sp. Cassius seine Zwecke erreichen wollte, der Vorschlag einer Auftheilung des Gemeindelands an die Plebs war, und dass dies den Anstoss zu den agrarischen Agitationen der Volkstribunen gab, allein wenn je ein cassisches Ackergesetz als Entwurf existirte, so ist es sicher nirgends aufgezeichnet worden. Die lex agraria aber, welche weiterhin von den Tribunen aufgenommen wird, tritt vollends als ein blosser Begriff auf, nirgends als eine genauer formulirte Rogation.

Im Jahr 282 d. St. folgt die schon oben (S. 6. A. 1) erwähnte lex Pinaria Furia. Ich betrachte dieses an den Namen der Consuln des betreffenden Jahrs geknüpfte Gesetz als ein in Centuriatcomitien

beschlossenes Volksgesetz, aber wir wissen von ihm nicht durch annalistische Quellen, sondern, wie die oben angeführte Stelle bei Macrob zeigt, aus Varros antiquarischen und urkundlichen Forschungen. Der Charakter der Sicherheit, welcher darin liegt, würde noch erhöht, wenn die bei Gaius 4, 15 erwähnte lex Pinaria [1]) mit diesem Gesetz von 282 identisch wäre. Diese Frage muss ich den Juristen überlassen. Auffallend ist, dass in dieser Zeit eine derartige Bestimmung durch ein Gesetz gegeben wurde, allein dieser innere Grund genügt nicht, die äussere Bezeugung umzustossen. Die Erhaltung des Originals mag der Aufbewahrung an einem dafür günstigen Ort zu danken gewesen sein [2]). Da die Annalisten es nicht kennen, wird es in der Chronik nicht gestanden haben.

Sehr wichtig wäre es, wenn das publilische Gesetz von 283 d. St. über die Wahl der Tribunen in Tributcomitien sich als sicher erwiese. Dasselbe lautet bei Livius 2, 56, 2: *ut plebei magistratus tributis comitiis fierent,* und Dionysius (9, 14) bezeichnet dasselbe als μετάγων τὰ ἀρχαιρέσια ἐκ τῆς φρατριακῆς ψηφοφορίας εἰς τὴν φυλετικήν. Wie man nun über die Richtigkeit der auch bei Cicero [3])

1) Gai 4, 15: ut autem die xxx iudex daretur, per legem Pinariam factum est (nach Studemunds Lesung). Eine andere Zutheilung dieses Gesetzes, der Lange 2^2, 621 sich zuneigt, gibt dasselbe dem Consulartribun vom Jahre 322. Das Gesetz von 282 hält Lange 1^2, 608 nicht für ein Volksgesetz, sondern für eine Tempelordnung. Von Varro war es aber offenbar als ein gewöhnliches Consulargesetz angeführt.

2) Mommsen, röm. Chronol. S. 252 A. 46, der das Gesetz der Gajusstelle mit dem vom Jahr 282 für identisch hält, erklärt die sorgfältige Aufbewahrung damit, dass in einer Zeit, die sonst noch wenig Volksbeschlüsse zu ewigem Gedächtniss aufstellte, doch mit solchen eine Ausnahme gemacht ward, welche Fristen feststellten.

3) Übrigens nicht in der Geschichtsübersicht an der betreffenden Stelle de rep. 2, 35, sondern pro Corn. fr. 24 Halm. — Vergl. auch Zonaras 7, 17.

sich findende Angabe, dass die Tribunen vorher in Curiatcomitien gewählt worden, denken mag, sie wird nicht aus einer Kenntniss des Gesetzes von 283 stammen; denn wenn sie in Verbindung mit dem Gesetz in Curs gewesen wäre, so hätte Livius sie wohl auch gegeben. Das Motiv, das er angibt und mit der Erzählung, die bei ihm wie bei Dionysius die Geschichte des Gesetzes einleitet, in seiner Quelle gefunden hat, man habe den Patriciern die Möglichkeit nehmen wollen, auf die Stimmen ihrer Clienten Einfluss zu üben, macht den Eindruck, dass es ihm seiner Bedeutung nach nicht klar war; hätte er jene Angabe von den Curiatcomitien gefunden, so hätte er sie gewiss angegeben, weil sie das Motiv in klarem Ausdruck gab. In der Erzählung von dem Gesetze selbst sodann ist der Mangel eines innern Zusammenhangs zwischen der Behandlung des Volero durch die Consuln, welche diesen zum Politiker wider Willen machte, und dem Gesetzesvorschlag von Livius selbst deutlich genug zugestanden in dem Satz: *contra omnem opinionem ne verbo quidem violatis consulibus rogationem tulit ad populum.* Dass in der Chronik von einer lex Publilia, wie Livius den Beschluss öfter nennt, nichts stand, bedarf keiner Ausführung, und ebenso unhistorisch heisst es bei Livius: rogationem tulit ad populum. Man kommt darüber hier und bei andern tribunicischen Rogationen nicht so leicht mit der Zurechtlegung hinweg, es habe der spätere Sprachgebrauch hier Einfluss geübt, sondern es zeigt sich eben darin, dass für diese Rogationen jede authentische Beglaubigung fehlt. Von einer solchen aus würde man Spuren eines genaueren Sprachgebrauchs finden. Es ist ferner nicht bloss ein innerer sachlicher Widerspruch, dass ein solches für den ganzen Staat wichtiges Gesetz durch die Tribunen soll in gültiger

Weise zu Stande gebracht worden sein, ehe irgend eine Bestimmung vorhanden war, durch welche aus den Actionen der Tribunen legale Acte hervorgehen konnten, sondern es ist bei Livius und Dionysius auch ein Widerspruch in der Erzählung, wenn einerseits aufs stärkste betont wird, erst durch das valerisch-horazische Gesetz von 305 sei die legislatorische Competenz der plebejischen Volksversammlungen geregelt worden, andrerseits vorher schon von tribunicischen Gesetzen die Rede ist. Und so möge denn auch, was die Sache betrifft, bemerkt werden, dass es nicht gut stimmt, wenn in den Jahren 305, 415, 467 es obere Magistrate sind, welche das Recht der plebejischen Versammlungen legislatorisch feststellen, hier aber ein Volkstribun. In den Pontificalannalen wird allerdings die höchst wichtige Thatsache der Einführung der Tributcomitien für die Wahl der Tribunen bemerkt gewesen sein, aber einfach in der Form, welche Livius 2, 58, 1 zu lesen ist: *tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt.* Dass daneben gesagt sein konnte „nicht wie vorher in Curiatcomitien", ist an sich möglich, aber nicht wahrscheinlich, weil wie gesagt, bei Livius nichts davon steht. Derselbe Grund verbunden mit dem Widerspruch gegen Dionysius eigene spätere Darstellung verbietet auch, der Angabe des Dionysius (9, 43) und Zonaras (7, 17) Glauben zu schenken, die Plebs habe damals schon das Recht erhalten, über alles, was sie wolle, gültige Beschlüsse zu fassen. Alles also ausser jener Chroniknotiz, selbst den Namen des Publilius, halte ich für Erfindung. — Mit der Verwerfung dieses angeblichen Gesetzes ist die Auffassung des legislatorischen Acts, durch welchen die Veränderung der Tribunenwahlen bestimmt wurde, freigegeben.

Dass die terentilische Rogation, die nach Livius 3, 9 im

Jahr 292 eingebracht wird, bei ihm in anderer Weise berichtet ist als bei Dionysius, hat die Kritik ausführlich erörtert. Die Sache liegt aber nicht so, dass man zu wählen hat, welche der beiden Versionen die richtigere ist, sondern für die Kritik ist hinsichtlich beider entscheidend, dass es nach Livius [1]) wie beim cassischen Ackergesetz, das Dionysius (10, 35) bei dieser Gelegenheit auch wieder auferweckt, gar nicht zu einer Abstimmung über das Gesetz kam, womit von selbst ausgeschlossen ist, dass irgendwo eine lex Terentilia verzeichnet war. Dass Dionysius 10, 52 schliesslich nach seiner Schablone die tribunicische Rogation vom Senate angenommen, in ein προβούλευμα gefasst und dann beim Volk durchgebracht werden lässt, macht die Sache natürlich nicht geschichtlicher. Das Einzige, was übrig bleibt, ist, dass man später wusste, es sei infolge von tribunicischen Agitationen, die sich vorzugsweise an den Namen eines Terentilius Harsa knüpften, nach längerem Kampf dazu gekommen, dass die Regierung sich entschloss ein Gesetzgebungswerk einzuleiten.

Während des Kampfs um die terentilische Rogation fielen nun aber für die Plebs einige wesentliche Vortheile ab. Zuerst wurde im Jahr 297 die Zahl der Volkstribunen auf zehn erhöht, nach Dion. 10, 30 in der oben beschriebenen Weise, dass die Tribunen eine Rogation dem Senate vorlegen, dieser sie in ein προβούλευμα fasst, dann das Volk den mit diesem Stempel bei ihm eingebrachten Vorschlag genehmigt. Aber bei Livius 3, 30, 5 ist von einem Gesetz gar nicht die Rede, sondern es ist nur der ganz unbestimmte

1) Liv. 3, 31, 7: tum abiecta lege, quae promulgata consenuerat, tribuni lenius agere cum patribus.

Ausdruck gebraucht: expressit hoc necessitas patribus, und dann werden die zehn Tribunen gewählt. Wer zuerst von diesem Vorgang berichtete, fand eben vor, was Livius weiter angibt: tricesimo sexto anno a primis tribuni plebis decem creati sunt.

Das andere Zugeständniss ist jene lex de Aventino publicando (s. oben S. 6). Auch über dieses Gesetz habe ich in Fleckeisens Jahrbüchern für Philologie 1876 S. 147 schon gesprochen und ausgeführt, dass Livius, wo er im Chronikstil d. h. historisch spricht, 3, 31, 1, einfach sagt: *de Aventino publicando lata lex est,* und erst in andrem Zusammenhang dieses Gesetz als lex Icilia de Aventino und zugleich als lex sacrata bezeichnet [1]). Nun ist dieses Gesetz, wie oben besprochen, eines der zwei, die später noch vorhanden sein sollten; Dionysius beruft sich auf das Original als im Dianentempel auf dem Aventin aufbewahrt, eine Angabe, gegen die ich nichts anzuführen wüsste. Er mag das Gesetz nicht selbst genauer verglichen haben, aber unter den Merkwürdigkeiten des Dianentempels zeigte man ihm wohl diese eherne Platte und sagte ihm, dass es ein Schwurgesetz sei, welches ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ συναχθείσῃ ὑπὸ τῶν ὑπάτων ἐκυρώθη. Dem, welchem Livius c. 31, 1 folgt, war das Gesetz nicht mit einem Tribunennamen bekannt und wird dadurch nur in seiner Geschichtlichkeit gefestigt, in einer andern Quelle aber war das namenlose Gesetz zu einem tribunicischen gemacht mit einem Namen, den man nicht eben weit suchte. Wenn Dionysius neben der Angabe von einem durch die Consuln eingebrachten Schwurgesetz auch noch den

1) c. 32, 7: postremo concessum patribus, modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur.

Icilius als Urheber nennt, so folgt er darin einer literarischen Quelle und verbindet sie mit dem, was er von der Kenntniss des Originals her wusste.

Noch sind zwei Gesetze berichtet aus der Zeit vor den Decemvirn, beide auf denselben Gegenstand bezüglich, beide Consulargesetze, die lex Aternia Tarpeia vom Jahr 300 und die lex Menenia Sestia [1]) von den Consuln des Jahrs 302; jene soll das Multverfahren sowohl hinsichtlich der dazu Berechtigten als hinsichtlich der Höhe der Multen geregelt, diese die in Stücken Vieh normirten Multsätze in Geldstrafen umgewandelt haben. Mommsen hat (röm. Münzwesen S. 175 f.) die Authentie dieser Gesetze aus innern Gründen erschüttert. Das erste der beiden Gesetze ist aber nicht bloss in der Erzählung bei Cicero und Dionysius erhalten, sondern auch bei Festus, und zwar giebt es letzterer zusammen mit dem zweiten Gesetz offenbar aus einer anderartigen Quelle; diese ist dabei freilich hinsichtlich des Inhalts ebensowenig gut unterrichtet als die, aus welcher Gellius [2]) schöpft, der ebenfalls die Geldsätze dem

---

1) Cic. de rep. 2, 35, 60: gratamque etiam illam rem quarto circiter et quinquagesimo anno post primos consules de multa et sacramento Sp. Tarpeius et A. Aternius consules comitiis centuriatis tulerunt. Dion. 10, 50: πρῶτον μὲν οὖν ἐπὶ τῆς λοχίτιδος ἐκκλησίας νόμον ἐκύρωσαν, ἵνα ταῖς ἀρχαῖς ἐξῇ πάσαις τοὺς ἀκοσμοῦντας ἢ παρανομοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν ζημιοῦν κ. τ. λ. Fest. p. 237 s. v. peculatus: ante aes aut argentum signatum ob delicta poena gravissima erat II ovium et XXX boum; ea(*m*) lege(*m*) sanxerunt T. Menenius Lanatus et P. Sestius Capitolinus cos.; quae pecudes postquam aere signato uti coepit populus Romanus, Tarpeia lege cautum est, ut bos centussibus, ovis decussibus aestimaretur.

2) 11, 1, 2: postea lege Aternia constituti sunt in oves singulas aeris deni, in boves aeris centeni.

aternischen Gesetz zuschreibt. Denn die Umwandlung der Vieh- in Geldsätze gehört sicher erst dem Jahr 324 [1]) zu und bei Festus ist, wie die Consularfasten zeigen, mit der Voranstellung des menenischen Gesetzes die Zeitfolge verschoben. Aber die Namen der beiden Gesetze und der Inhalt des ersten und wichtigsten, des aternischen, das durch das papirische von 324 nicht völlig ersetzt wurde, mögen in der juristischen Tradition sich erhalten haben. Vielleicht darf man aus dem Fehlen auch des Gesetzes vom Jahr 300 bei Livius schliessen, dass die Erwähnung desselben bei Dionysius aus einer annalistischen Quelle kam, deren Verfasser besonderes juristisches Wissen einlegte. Dafür dass einzelne Annalisten solche speciellen Kenntnisse da und dort in ihrer Erzählung anbrachten, bieten ja die Auseinandersetzungen des Livius über das valerisch-horazische Gesetz (3, 55), über den caudinischen Vertrag (9, 5) u. a. m. charakteristische Beispiele.

Übersehen wir die besprochene Reihe von Gesetzen, so hat sich uns für alle angeblich tribunicischen herausgestellt, dass die Überlieferung von ihnen auf sehr schwachen Füssen steht, dass sie entweder herausgesponnen sind aus Thatsachen, die zwar einer gesetzlichen Grundlage bedurften aber ohne eine solche berichtet waren, oder dass sie in Wirklichkeit consularische Gesetze waren. Es gibt kein tribunicisches Gesetz dieser Periode, von dem man annehmen könnte, dass es aus der letzten und zuverlässigsten Quelle aller geschichtlichen Tradition, der officiellen Chronik [2]) geschöpft war. Von den

1) Cic. de rep. a. a. O. Liv. 4, 30, 3 s. unten.

2) Auch wenn die Aufzeichnungen aus der Zeit vor dem gallischen Brand reconstruirt sind, ist doch diese Reconstruction die relativ sicherste Quelle.

als consularisch genannten Gesetzen aber sind verschiedene als historisch anzuerkennen, nur stammt die Kenntniss von ihnen nicht aus den Annalen der Pontifices, sondern ist entweder wie die vom valerischen Provocationsgesetz an eine Familientradition geknüpft oder der Tradition der Rechtsprechung entnommen, bei dem pinarisch-furischen Gesetz und dem über den Aventin hat sich die Kunde an der Urkunde selbst erhalten. Ebenso wenig gab es eine andre zusammenhängende alte Quelle, aus welcher die Annalisten eine sichere Belehrung über die ältesten Gesetze hätten schöpfen können; denn sonst wären sie mehr unter sich übereinstimmend, die Ausdrücke concreter und rechtlich klarer, man würde auch nicht Jahrzehnte hindurch von Gesetzen sprechen, von denen man nicht einmal sagen kann, dass sie durchgebracht wurden.

Die Zwölftafelgesetzgebung kommt für unsre Untersuchung höchstens in sofern in Betracht, als selbst bei ihr hinsichtlich der Art, wie sie abgeschlossen wurde, die Überlieferung schwankt [1]), dagegen ist zur Genüge bekannt, auf welchem Weg sie auf die späteren Geschlechter kam.

Aber sofort mit der Wiedereinführung der früheren Verfassung beginnen die zweifelhaften Gesetze. Die Verabredungen zwischen den Vertretern der aufständischen Plebs und dem Senat über die Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge entziehen sich natürlich einer bestimmten Fixirung hinsichtlich der Form. Die Art der Durchführung des Verabredeten aber war theils von selbst gegeben, theils eben mit Gegenstand der Verabredung gewesen. Von selbst gegeben war,

1) Vgl. Schwegler 3, 46 A. 3.

wird aber von Livius auch noch ausdrücklich angegeben, dass die Überleitung der Regierung zum Consulat durch das Interregnum ging; besonderer Verabredung bedurfte die Bestellung der Volkstribunen und zwar soll man, wie Livius (3, 54, 5) angiebt, über eine Wahl unter dem Vorsitz des Oberpriesters übereingekommen sein. Dass weiter in irgend einer Weise den Aufständischen Straflosigkeit garantirt wurde, ist leicht anzunehmen, aber dass dies durch ein Tribunatsgesetz, für welches wiederum ein Icilius bereit stand, geschehen sei, wie Livius [1]) — und er allein — erzählt, wäre nur von dem Standpunkt aus glaublich, dass ein solches gleich war einer Verbrüderung der Aufständischen, um sich Straflosigkeit zu sichern; indess auch, wenn man die Möglichkeit eines solchen Acts zugäbe, so fasst es jedenfalls Livius nicht so, spricht vielmehr nur von einem gewöhnlichen Plebiscit. Dass es der Plebs wenig geholfen hätte, für sich selbst die Straflosigkeit zu beschliessen, leuchtet ein; blieb sie aber zu ihrem Schutz zunächst noch in bewaffneter Haltung, wozu dann noch ein Gesetz? Wollte man aber formelle Garantie, so gab solche nur ein Act des Gesammtvolks oder einer, durch den die Regierung sich verpflichtete. Das icilische Gesetz ist also schon zu widersinnig, um authentisch zu sein. — Nicht anders steht es mit dem in demselben Zusammenhang berichteten duillischen Gesetz hinsichtlich der Wiedereinführung des Consulats [2]). Der Senat liess natürlich unmittelbar mit der Abdankung der Decemvirn das Inter-

1) 3, 54, 14: tribunatu inito L. Icilius extemplo plebem rogavit et plebs scivit, ne cui fraudi esset secessio ab decemviris facta.

2) a. a. O. §. 15: confestim de consulibus creandis cum provocatione M. Duillius rogationem pertulit.

regnum eintreten, das die Wahl wenigstens innerhalb derselben Frist anordnen konnte, in der ein Volksschluss zu Stande kam. Wozu dann noch das einseitige Plebiscit? Wenn ferner die Plebs solche Beschlüsse mit verbindlicher Wirkung für Regierung und Gesammtvolk mit voller Gesetzeskraft beschliessen konnte, wozu dann noch das valerisch-horazische Gesetz über die Gültigkeit der Plebiscite? Man darf unbedenklich diese Rogationen von Icilius und Duillius streichen.

Die Geschichtlichkeit der valerisch-horazischen Gesetzgebung ist im Allgemeinen ausser Zweifel. Aber mit einer gewissen Vollständigkeit berichtet darüber nur Livius (3, 55), während Dionysius (10, 45) sich auf ein einziges Gesetz beschränkt, das über die Tributcomitien. Diodor (12, 24 f.) hat über die zweite Secession überhaupt eine ganz abweichende Erzählung, Cicero erwähnt auch nur ein Gesetz, das über die Provocation und dies nur gelegentlich de rep. 2, 31, 54 bei dem entsprechenden des älteren Valerius. Den Wortlaut des Provocationsgesetzes geben Cicero und Livius übereinstimmend: ne qui magistratus sine provocatione crearetur (Cic.), ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet (Liv.), und es darf diese Formulirung, welche den Umständen entspricht, als correct angesehen werden; aber sie ist unvollständig, da doch hinsichtlich der Dictatur näheres angegeben sein musste. Das zweite Gesetz, welches die Stellung der tribuni plebis, aediles, iudices decemviri mit der Form eines Schwurgesetzes garantirt, hat Livius allein, aber wie die angehängte juristische Controverse zeigt, sicherlich nicht aus freier Erfindung und, was mir wenigstens ganz besonders für die Geschichtlichkeit dieses Gesetzes spricht, mit der bestimmten Angabe, dass es

Consuln waren, welche das Schwurgesetz durchbrachten. Das Gesetz über die Tragweite der Plebiscite wird, wie schon oben bemerkt, von Livius und Dionysius übereinstimmend als epochemachend in dem Sinn bezeichnet, dass es zuerst den Beschlüssen der rein plebejischen und von Tribunen geleiteten Tribusversammlungen legitime Geltung verlieh. Vertrauen erweckend ist wiederum, dass ein Consulargesetz diese Concession gibt; dagegen fehlt auch hier in beiden Berichten eine für die Erkenntniss seiner Bedeutung wesentliche Bestimmung, nämlich an welche Bedingung die Regierung diese Concession knüpfte. Denn ohne eine solche ist nicht bloss von vorn herein an eine Gleichstellung der Gültigkeit der Plebiscite mit der der Centuriengesetze nicht zu denken, sondern die ganze weitere Geschichte des Ständekampfs unerklärlich. Wir werden unten an einem besonders instructiven Beispiel sehen, dass nach der eigenen Darstellung des Livius die Intercession von Tribun gegen Tribun ein ungenügendes Mittel war, um wichtige Forderungen der Plebs zu vereiteln, jedenfalls konnte man auf dieses Mittel nicht von vorn herein rechnen. Wie hätten Plebiscite, die ganz offenbar zu Gunsten der Plebejer lauteten, durch ein Jahrzehent aufgehalten werden können? Worin jene Bedingung bestand, wird sich uns vielleicht weiterhin auf unsrem Wege von selbst geben, hier genügt es uns, festzustellen, dass die von Livius überlieferte Fassung nur eine Formel war, welche die Hauptsache kurz und in leicht behältlicher Weise gab, aber in ihrer Fassung nicht wohl dazu bestimmt sein konnte, den Inhalt rechtlich genau wiederzugeben.

Unmittelbar nach den Consulargesetzen treten wieder die Tribunen Duillius und Icilius auf, sofort von der neuen Errungenschaft Ge-

brauch machend. Duillius soll, wie es scheint mit einem einzigen Gesetz, sowohl auf die Unterlassung der Tribunenwahl als auch auf die Einsetzung einer Magistratur ohne Provocation Todesstrafe gesetzt haben [1]). Diese Rogation hat gegenüber den früheren das voraus, dass sie wenigstens auf das valerisch-horazische Gesetz über die Gültigkeit der Plebiscite folgt, auch war der erste Artikel derselben von Wichtigkeit und muss jedenfalls einmal gesetzlich bestimmt worden sein; dagegen der zweite war nach dem valerischen Provocationsgesetz vollständig überflüssig, da dieses ja auch die Zuwiderhandelnden verfehmte, und so kennzeichnet er sich als blosse schriftstellerische Erfindung. Hinsichtlich des ersten aber mag es dahin gestellt bleiben, ob er, da er stets constitutionelle Praxis blieb, mit dem bestimmten Namen und dem Jahresdatum auf die Nachwelt kam oder ob ein bekannter constitutioneller Satz in ihm durch Combination zu einem duillischen Gesetz wurde.

Der ausmalenden Erzählung, welche drastische Motive sucht und ihre Farben von späteren Vorkommnissen entlehnt, rechne ich die icilische Rogation zu, die dem Senat zum Trotz den Consuln von 305 den Triumph bewilligt [2]). Die Erzählung stimmt nicht zu der Stellung, welche den Consuln dieses Jahrs bei den vorhergehenden Ereignissen zu der Mehrheit des Senats gegeben wird [3]).

---

1) Liv. 3, 55, 14: M. Duillius tr. pl. plebem rogavit plebesque scivit, qui plebem sine tribunis reliquisset, quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur.

2) Liv. 3, 63. Dion. 11, 50.

3) c. 52, 5: plures iam quam Horatius ac Valerius vociferabantur. §. 10: cum haec ex omni parte iactarentur, victi consensu decemviri.

Noch reihen sich an die Wiedereinsetzung des Volkstribunats Gesetze über die Tribunenwahl an, welche die Restauration, beziehungsweise Reform der Verfassung abschliessen. Bei der Wahl der Tribunen für 306 wird unter Berufung auf ein früheres Plebiscit, welches Cooptation gestattet habe [1]), solche geübt; im folgenden Jahr aber wird durch die Rogation eines Tribuns Trebonius die Cooptation verboten und die Bestellung aller zehn Tribunen durch Volkswahl obligatorisch gemacht [2]), eine Rogation, auf welche bei späteren Vorfällen recurrirt wird [3]). Als Tendenz derselben erscheint consequent zu verhindern, dass mittelst der Cooptation Patricier oder plebejische Freunde der Patricier in das Collegium kämen. Livius ist hier der einzige Gewährsmann [4]), und die geschichtlichen Vorfälle, welche zur Erwähnung des trebonischen Gesetzes Anlass gaben, sind wie er selbst sagt, unklar; aber man wird darum die Rogation, deren Inhalt sich an die Grundgesetze über das Tribunat anschloss, nicht verwerfen können, da wie es scheint öfter Gelegenheit sich bot in der Praxis darauf zurückzukommen und über ihre Auslegung zu streiten. Dagegen ob die namenlose ältere Rogation über die Zulässigkeit der Cooptation auf wirklichem Wissen

---

1) Liv. 3, 64, 10.

2) 3, 65, 4.

3) In den Jahren 315 und 353. Liv. 4, 16, 4. 5, 10 f. L. Minucius wird als undecumus plebei tribunus auch Plin. n. h. 18, 15 genannt.

4) Diodor 12, 25: προσέκειτο τοῖς ἄρξασι δημάρχοις τὸν ἐνιαυτὸν ἀντικαθιστάναι πάλιν δημάρχους τοὺς ἴσους wird sich auf dieses Gesetz beziehen, aber es erscheint bei ihm nur als ein Punct der Verabredungen nach der Secession, ohne dass ein Name genannt wird.

beruht oder trotz des scheinbar authentischen rogationis carmen [1]) doch nur aus dem trebonischen Plebiscit herausconstruirt ist, mag dahingestellt bleiben.

Hinsichtlich des Volksschlusses von 308 über das zwischen Ardea und Aricia streitige Gebiet kann auf die Schwegler'sche Kritik [2]) verwiesen werden. Es ist aus der Erzählung bei Livius und Dionysius [3]) nicht einmal zu entnehmen, unter welcher Art von Leitung die beschliessende Versammlung stand.

Das canulejische Gesetz von 309 de conubio patrum et plebis [4]) gehört bereits einer neuen Periode an, es eröffnet die Fortschritte, welche die Plebs mittelst der Errungenschaft des anerkannten Plebiscits gemacht hat. Sein geschichtlicher Charakter steht fest, obgleich es von Dionysius nicht erwähnt wird und obgleich man bezweifeln kann, ob der Widerstand der Patricier so heftig war, wie Livius ihn schildert, da es ja doch sofort zu Stande kam. Die Neuerung im Recht, welche dadurch begründet wurde, war für die öffentlichen wie für die Privatverhältnisse so wichtig, dass wenn irgend ein Gesetz so dieses im Gedächtniss bleiben musste und wenn es je in der Chronik nicht stand, doch von jedem Annalisten eingesetzt werden konnte. — Da die zweite tribunicische Rogation dieses Jahrs, welche den Plebejern das Consulat zugänglich machen sollte,

1) 3, 64, 10: recitabatque rogationis carmen, in quo: „si tribunos pl. decem rogabo, si qui vos minus hodie decem tribunos pl. feceritis, tum ut ii, quos sibi collegas cooptassint, ut illi legitimi eadem lege tribuni pl. sint, ut illi, quos hodie tribunos pl. feceritis."

2) Römische Geschichte 3, 98 f.

3) Liv. 3, 71 f. Dion. 11, 52.

4) Liv. 4, 1 ff.

nicht zu einem Resultat führte [1]), so brauchen wir sie nicht zu besprechen; es ist wohl möglich, dass sie bloss das Motiv für die Einführung des Consulartribunats geben sollte und keinen geschichtlichen Grund hat.

Nach diesem Jahr hört bei unsern Gewährsmännern, die bisher so fruchtbar an Gesetzen waren, diese Fülle auf, und die zwei Generationen, welche die Geschichte der Zeit von da bis zu den licinischen Gesetzen vertreten, haben ihnen ausserordentlich wenig legislatorischen Stoff geliefert. Bei der Einführung der Neuerungen in der Magistratur, die doch so bedeutend waren, wird der bezüglichen Gesetze gar nicht gedacht, weder für die Quästorenwahlen [2]), noch für das Consulartribunat [3]) noch für die Censur [4]); bei den zwei letztern wird nur später in der Discussion über die verfassungsmässige Besetzung und Bekleidung dieser Magistratur ein Einführungsgesetz als selbstverständlich angeführt [5]). Die Quästorenwahlen aber waren doppelt wichtig, weil mit ihnen wohl eine neue Art von Tributcomitien unter dem Vorsitz patricischer Magistrate eingeführt wurde. Bei der Einführung von vier Quästoren im Jahr 331 wird zwar tribunicischer Agitation dafür gedacht, aber der Hergang, wie die Vermehrung schliesslich zu Stande kam, ist nicht bloss unbestimmt erzählt, sondern auch mit Zügen vermischt, wie der tribunicischen

---

1) Liv. 4, 6, 8.

2) Deren Einführung ist bei Livius und Dionysius überhaupt nicht erwähnt, sondern nur bei Tacitus ann. 11, 22.

3) Liv. 4, 4.

4) 4, 8.

5) 4, 35, 11. 9, 34, 7.

Intercession gegen das Interregnum, welche nicht historisch sein können [1]). Das ämilische Gesetz über die Censur ferner vom Jahr 320 wird zwar mit der Bestimmung, welche die Maximaldauer der Censur auf 18 Monate festsetzte [2]), sicher sein, da sie auch später noch damit citirt wird, aber die ganze Erzählung, mit all den Unwahrscheinlichkeiten, welche daran hängen, gibt ein Recht zu bezweifeln, ob die Deutung, welche der Formel *ne plus quam annua ac semenstris censura esset* mit Beziehung auf die vorhergehende Dauer gegeben wird, richtig ist. In der Chronik stand bei Einführung der Censur schwerlich viel mehr als: hic annus censurae initium fuit [3]); von einer ursprünglich fünfjährigen Dauer sagt Livius gelegentlich der Einführung nichts, wie sie denn auch nicht zu der res a parva origine orta stimmen würde. Erst gelegentlich des ämilischen Gesetzes wird die Censur quinquennalis genannt [4]) — nach der Vorstellung der späteren Zeit, welche auch Zonaras [5]) wiedergibt. Wir sind durch den Stand dieser Zeugnisse nicht gehindert, uns die Sache so zu denken, wie es doch wohl das Natürlichste ist, dass das vom einjährigen Consulat abgezweigte neue Amt zuerst wie jenes und wie die übrigen republicanischen Ämter ebenfalls einjährig war, bald nachher aber aus administrativen Gründen d. h. in Verbindung damit, dass nun auch die Schatzung sorgfältiger gemacht wurde, ein Überschreiten des einen Jahrs nach dem Bedürfniss des Geschäfts gestattet wurde, doch nicht

---

1) 4, 43.

2) 4, 24, 5: nè plus quam annua ac semenstris censura esset.

3) 4, 8, 7.

4) 4, 25, 4 f.

5) 7, 19: ἦρχον τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν.

über 18 Monate hinaus. Die kurze Merkformel: ne plus quam annua ac semenstris censura esset, in welche vielleicht nach dem Fall des Appius von 442 das Gesetz zusammengefasst wurde, hat den wahren Sachverhalt verdunkelt.

Eine besondere Gruppe bilden in der innern Geschichte auch dieser Zeit die tribunicischen agrariae legis actiones[1]). Wiederum aber kommt es in der ganzen Zeit vor dem licinischen Gesetz nie zu einem Erfolg; das Höchste, was geleistet wird, ist die Promulgirung eines Gesetzes im Jahr 338 durch die Tribunen Sp. Mäcilius und Sp. Metilius, aber dasselbe scheitert. Das einzige positive Resultat in der Landfrage wird durch die Ausführung einiger Colonieen und die Auftheilung der vejentischen Mark erzielt, aber hier ist es die Regierung, welche aus eigener Initiative die betreffenden Acte vornimmt. Wie können wir nun bei der Dürftigkeit des sonstigen thatsächlichen Materials auch noch dieser Zeit annehmen, dass blosse Agitationen verzeichnet und der Nachwelt überliefert worden wären, sei es unmittelbar gleichzeitig oder nach dem gallischen Brand aus der Erinnerung? Kein Zweifel, dass solche Actionen stattfanden, sie sind die nothwendige Voraussetzung des licinischen Ackergesetzes, und die Eroberungen dieses Zeitraums gaben für sie die materielle Grundlage, aber so, wie sie erzählt werden, sind sie eitel Erfindung, bei der dahin gestellt bleiben muss, in wie weit die Namen der Tribunen, an welche sie sich knüpft, ächt sind.

Den Anschein der Zuverlässigkeit hat das tribunicische Ge-

---

1) Die Berichte darüber sind zusammengestellt bei Schwegler 3, 162 ff. Lange 2^3, 625 f.

setz vom Jahr 322, das mit der Formel: *ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret caussa* [1]) zu Gunsten der plebejischen Candidaten um das Consulartribunat dem Ambitus der Patricier steuern sollte. Das Gesetz ist namenlos und die Erzählung darüber absurd, denn wie konnte man durch dieses Gesetz erreichen, ut plebi respirare a patriciorum mixtis precibus minisque liceret? Aber es mag immerhin einmal ein solches Gesetz aus irgend einer momentanen Veranlassung gegeben worden sein und zeitweilig Geltung gehabt haben.

Eine eigenthümliche Stellung hat die von den Tribunen auf Veranlassung des Senats eingebrachte lex de quaestione Postumianae caedis vom Jahr 341 [2]). Bei Zonaras [3]) findet sich von diesem Gesetz nichts; er hat mit Livius gemein den Zug, dass man sich mit der Bestrafung Weniger begnügt habe, aber es ist dies bei ihm motivirt durch einen drohenden Äquerkrieg, bei Livius dadurch, dass die Plebs den Consuln die Quästio überlassen wollte. Wäre der Vorgang aus späterer Zeit berichtet, so könnte man ihn unverdächtig finden, aber solcher Verkehr zwischen Senat und Tribunen in dieser Zeit und unter den damals vorliegenden Umständen ist auffallend und der Wetteifer in Vertrauen und Milde zwischen Plebs und Consuln zu schön, um nicht aus dem paucorum supplicium heraus erfunden zu sein.

---

1) Liv. 4, 25, 13.

2) Liv. 4, 51, 2: his consulibus principio anni senatus consultum factum est, ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent, plebesque praeficeret quaestioni quem vellet. A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur.

3) 7, 20.

Besser steht es mit dem Gesetz vom Jahr 370 [1]), das im Zusammenhang mit der Bestrafung des M. Manlius verbietet, *ne quis patricius in arce aut Capitolio habitaret.* Diese in einem Volksgesetz ausgesprochene publica nota, über deren formelle Einbringung nichts Näheres gesagt wird, bei der aber der auctor legis jedenfalls ein höherer Magistrat gewesen sein muss, hat ihren Anhaltspunct an der nota gentilicia, deren Geschichtlichkeit nicht bezweifelt werden kann [2]).

Noch werden dieser Periode zugewiesen einige Gesetze, die dem Gebiet der Rechtsprechung angehören. Von diesen berührt sich am meisten mit der Politik dasjenige, welches allein sicher ist und auch der fortlaufenden annalistischen Erzählung angehört, das papirisch-julische von 324 de multarum aestimatione [3]), d. h. über die Umwandlung der von den früheren Multgesetzen her noch auf Viehbussen lautenden Strafansätze in Geld. Es ist ein consularisches Gesetz. Dagegen, ob die zwei Bürgschaftsgesetze (de sponsu), das appulejische [4]) und publilische [5]), Volkstribunen der Jahre

---

1) Liv. 6, 20, 13.

2) Vgl. Mommsen, römische Forsch. 2, 182 f.

3) Cic. de rep. 2, 35, 60: annis post ea (sc. post legem Aterniam) xx ex eo, quod L. Papirius P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant, levis aestumatio pecudum in multa lege C. Juli P. Papiri consulum constitutast. Liv. 4, 30, 3: legem de multarum aestimatione pergratam populo cum ab tribunis parari consules unius ex collegio proditione excepissent, ipsi praeoccupaverunt ferre. Letztere Einkleidung ist natürlich für sich zu beurtheilen.

4) Gai. 3, 122: praeterea inter sponsores et fidepromissores lex Appuleia quandam societatem introduxit.

5) Gai. 3, 127: sponsores ex lege Publilia propriam habent actionem in duplum, quae appellatur depensi. 4, 22: (manus iniectionem dedit) lex Publilia in eum, pro

364 und 371 zugehören, ist unsicher. Wie es sich mit beiden verhalten mag, wir kennen sie nur aus der juristischen Tradition, und es ist Sache der Rechtsgeschichte nachzuweisen, ob sie dieser Zeit angehören, und wie es dann möglich war, dass die Kenntniss dieser altrepublicanischen Gesetze sich bis in die Kaiserzeit erhielt. Dass ein weiteres privatrechtlich wichtiges Gesetz, das pinarische bei Gaius 4, 15, auch einem Consulartribun von 322 zugewiesen wird, haben wir oben (S. 14) gesehen. Aber wenn dies auch richtig wäre, so würde diese aus der Rechtsanwendung stammende Einzelnheit nichts ändern an dem für die Überlieferung dieser Zeit charakteristischen Umstand, dass im Lauf der annalistischen Erzählung auch nicht ein einziges Gesetz von einem Consulartribunen berichtet wird.

Das Ziel dieser Periode bildet die Gesetzgebung des Jahrs 387. Der Bericht des Livius über dieselbe, der einzige, der den ganzen Hergang ausführlich schildert, gibt ausser den zehnjährigen Verhandlungen [1]) die Gesetze selbst in ihrer ersten Fassung als Anträge in kurzer Formulirung und zwar zunächst als getrennte Rogationen [2]). Dieselben werden promulgirt, aber es kommt Jahre lang

---

quo sponsor dependisset, si in sex mensibus proximis quam pro eo depensum esset, non solvisset sponsori pecuniam.

1) 6, 39, 6: im Jahr 386 nonum se annum iam velut in acie adversus optimates stare.

2) 6, 31, 4: im Jahr 377 creati tribuni C. Licinius et L. Sextius promulgavere leges omnes adversus opes patriciorum et pro commodis plebis: unam de aere alieno, ut deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum esset, id quod superesset triennio aequis portionibus persolveretur; alteram de modo agrorum, ne quis plus quingenta iugera agri possideret; tertiam ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur.

nicht zur Abstimmung, noch im Jahr 386 sind es eben rogationes promulgatae [1]). Die Promulgation wird auch in veränderter Form erneuert durch Zusammenfassung der verschiedenen Gesetze zu einem einzigen mit mehreren Artikeln verschiedenartigen Inhalts [2]), aber obgleich nun die Sache so weit ist, dass der Abstimmung kein Hinderniss mehr im Weg stehen sollte [3]), wird sie auf eine blosse Rede des Appius hin wieder verschoben [4]), endlich im Jahr 387 per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur [5]), et, heisst es dann ohne dass irgend ein weiterer Act dazwischen läge, comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus est. Im Jahr zuvor war als vorläufige Concession von denselben zwei Tribunen das Gesetz de decemviris sacrorum e parte de plebe creandis durchgebracht worden [6]). Der Wahl des L. Sextius folgt noch der drohende Conflict mit den patres auctores, die Beilegung desselben, die Concession der neuen patricischen Beamten, ohne dass dabei der legislatorischen

---

1) 6, 39, 6: consensuisse iam secum et rogationes promulgatas et vim omnem tribuniciae potestatis.

2) c. 39, 11: si coniuncte ferri a se promulgatas leges vellent, esse, quod eosdem reficerent tribunos plebis.

3) c. 39, 7: primo intercessione collegarum in leges suas pugnatum esse, deinde ablegatione iuventutis ad Veliternum bellum, postremo dictatorium fulmen in se intentatum. Jam nec collegas nec bellum nec dictatorem obstare, quippe qui etiam omen plebeio consuli magistro equitum ex plebe dicendo dederit.

4) c. 42, 1: oratio Appii ad id modo valuit, ut tempus rogationum iubendarum proferretur.

5) c. 42, 9.

6) c. 42, 2.

Acte gedacht wäre, durch welche diese Einrichtungen hindurchgehen mussten.

An die zehnjährige Dauer des Kampfs, die zunächst in der Zahl der Tribunate des Licinius und Sextius ausgesprochen ist, schliesst sich bekanntlich die Zurechtmachung der Magistratsliste, speciell die mehrjährige Anarchie an; aber es ist dies eine chronologische Frage [1]), welche die Überlieferung über das Gesetz nicht berührt, sondern nur durch die Zahl der Jahre und den Umstand mit ihr zusammenhängt, dass die Kämpfe um das Gesetz die Stelle für die Einschiebung der in der Rechnung fehlenden Magistratsjahre liefern müssen, sofern dieses Fehlen durch das Nichtzustandekommen der Magistratswahlen infolge der Intercession der Tribunen motivirt wird [2]). Die zehnjährige Dauer des Kampfs mag der ursprünglichen Erzählung angehören. Was nun aber die Anträge selbst betrifft, so sind wir leider nicht in der Lage, eine oder mehrere Parallelerzählungen zu Livius zu haben; wir könnten mit solchen leichter erkennen, ob der Inhalt dieser Gesetze schon frühe so kurz zusammengefasst worden. Dass der zweite Artikel de modo agrorum auch noch eine Beschränkung des Weiderechts auf dem Gemeinland und eine Bestimmung zu Gunsten der freien Arbeit enthielt, wissen wir aus Appian [3]); aber da das wichtigste die Beschränkung der Possessionen war, lässt sich die Zusammenfassung des

1) Mommsen, römische Chronol. 204 ff.

2) Liv. 6, 35, 10: Licinius Sextiusque tr. pl. refecti nullos curules magistratus creari passi sunt: eaque solitudo magistratuum et plebe reficiente duos tribunos et iis comitia tribunorum militum tollentibus per quinquennium urbem tenuit. Corp. inscr. lat. p. 430 a. 379—383.

3) bell. civ. 1, 8.

ganzen Artikels in der einen kurzen Formel über die Landfrage wohl begreifen [1]). Um welcher Art Land es sich handelte, ist nicht gesagt, verstand sich aber für jeden Römer von selbst aus den einschlägigen Verhältnissen, und wir können aus allgemeinen Gründen diese wenigstens aus der vorhergehenden und nachfolgenden Geschichte so weit reconstruiren, dass wir zu sagen wissen, es habe sich nur um Gemeindeland handeln können. Das Schuldengesetz ist in der Überlieferung nicht völlig klar, doch ist, was es gibt, gewiss richtig, nur für unser Verständniss zu wenig; am klarsten ist der Artikel über das Consulat. Wir finden also auch hier, wie bei den valerisch-horazischen Gesetzen nichts Unrichtiges, sondern nur eine Kürze, welche auf die mit den Verhältnissen Vertrauten berechnet ist.

Dagegen verhält es sich anders mit der Darstellung des formellen Hergangs. Hier ist zwischen der livianischen Darstellung des Thatbestands und der Erklärung desselben ein Missverhältniss, das klar zu Tage liegt. Das Gesetz soll an die zehn Jahre nur immer wieder promulgirt, nie zur Abstimmung gebracht worden sein, und zwar theils infolge der Intercession von Tribun gegen Tribun, theils als diese nicht mehr aufzubringen war, mittelst der Dictatur, die stärker war als das Tribunat. Allein es war, wie wir sehen, auch dem Livius [2]) oder seiner Quelle klar, dass diese Hindernisse nicht für Alles ausreichten, und so bringt er zu guter Letzt noch ein weiteres jedoch leider mit solcher Wirkung völlig unbegreifliches, die Rede des Appius.

---

1) Bei Varro de re rust. 1, 2, 9 wird er bezeichnet mit: ‚de modo agri' und: ‚quae vetat plus quingenta iugera habere civem Romanum.'

2) S. oben S. 34 A. 3 die Stelle 6, 39, 7.

Diese Irrationalität zeigt aber eben, dass nicht nur diese, sondern auch die andern Erklärungen, die Intercession und die Dictatur ad hoc, lediglich Erfindungen sind. Dagegen enthielt allerdings schon die in letzter Linie zu Grunde liegende Erzählung den Umstand, dass das angekündigte Gesetz Jahre lang nicht zur Abstimmung kam, weil ein Hinderniss vorlag. Dasselbe irrationale Verhältniss verdammt die Erklärung und sichert die Thatsache. Am einfachsten wird das Hinderniss abgeleitet aus der beschränkenden Bedingung, welche das valerisch-horazische Gesetz der Gültigkeit der Plebiscite setzte. Nun nennen die Worte des Livius (6, 42, 9): *senatus victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur* als ein solches Hinderniss den Widerstand des Senats, und die Annahme desselben empfiehlt sich um so mehr als es in Widerspruch steht mit seiner eigenen früheren Erklärung, mit der es sich nur dadurch vermittelt, dass es heisst: dictator senatusque victus. Dass unter der Nachgiebigkeit des Senats nicht etwa der Verzicht auf Veranlassung weiterer Intercession gemeint sein kann, geht daraus hervor, dass ja die Intercessionen schon früher sollen versagt haben. Es kann nur eine positive Erklärung der Zustimmung des Senats gewesen sein, von welcher die Abstimmung mit der Wirkung definitiver Gültigkeit abhing, und so wäre denn nun hier jene Bedingung des valerisch-horazischen Gesetzes wirklich gefunden. Auf dieser Grundlage mag nun zur Unterstützung die Notiz bei Appian [1]) herbeigezogen werden, dass Sulla die in alter

1) App. b. c. 1, 59 (zum Jahr 666 d. St.): ὁ Σύλλας καὶ ὁ Πομπήιος ἐσηγοῦντο μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ.

Zeit geltende, dann aber abgekommene Bestimmung wieder eingeführt habe, es solle keine tribunicische Rogation ohne Genehmigung des Senats beim Volke eingebracht werden, und auf eine derartige Angabe weist auch die Theorie hin, die Dionysius sich von dem προβούλευμα zurecht machte.

Mit vorstehendem Resultat haben wir also keineswegs volle Geschichtlichkeit bei Livius, aber nun doch nicht bloss den Inhalt des Gesetzes, sondern auch wichtige Momente des Hergangs beim Kampf als glaubwürdig erkannt. Ebenso enthält der weitere formelle Verlauf, wie ihn Livius darstellt, wenigstens nichts Unmögliches oder in sich Widersprechendes. Über die Ausführung des Schulden- und Landgesetzes äussert er sich überhaupt nicht, eine solche gab sich aber auch nicht sofort in leicht fixirbaren Acten, und so fand er darüber nichts. Dagegen die auf die Magistratur bezüglichen Einrichtungen, die sich aus dem Gesetz ergaben, standen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem, was das Erste bei aller chronistischen Aufzeichnung bildet. Nachdem es durch das Nachgeben des Senats dazu gekommen ist, dass die tribunicischen Gesetze angenommen werden, sind sie perfect. Infolge davon müssen Consuln, nicht mehr Consulartribunen gewählt werden und zwar in der Weise, dass der wahlleitende Magistrat die Candidatur eines Plebejers nicht als plebejisch zurückweisen darf und die eine Stelle einem Plebejer frei halten muss. Aber der Gewählte bedarf der patrum auctoritas, und während der patricisch-plebejische Senat nachgegeben hat, bleibt der patricische Ausschuss noch hartnäckig und weigert die Zustimmung. Die Plebs, darüber erbittert, droht mit einer neuen Secession, und es bedarf des vermittelnden Eintretens der Dictatur, um mittelst des Compro-

misses über die Prätur die Patricier zur Zustimmung zu bringen [1]). Auch die Art, wie dies Alles berichtet ist, macht mit der kurzen Angabe der Hauptmomente, der spärlichen Auskunft über die verschiedenen vermittelnden Formalacte den Eindruck einer einfachen Erzählung älterer Art, und selbst der Zug, mit welchem die Einführung der Ädilität motivirt wird, mag, ob er geschichtlich ist oder nicht, weit zurückgehen.

Somit lässt dieser Abschnitt die Überlieferung in wesentlich günstigerem Licht erscheinen als das Vorhergehende. Von Allem, was weiter zurück liegt, erhält man den Eindruck, dass die Grundquelle, die gleichzeitige Aufzeichnung in den officiellen Annalen hinsichtlich der Verfassungs-Entwicklung ausserordentlich dürftig war, so dass der Erfindung der weiteste Spielraum blieb. Wenn es nunmehr besser aussieht, so kann man neben dem fortschreitenden Interesse an geschichtlicher Fixirung mit Livius (6, 1) den Grund darin finden, dass die gleichzeitigen Aufzeichnungen der früheren Zeit zum grössten Theil beim gallischen Brand zu Grunde gegangen waren.

Den Fortschritt der Sicherheit der Überlieferung nun auch noch für die fernere Gesetzgebung zu verfolgen, liegt ausserhalb der Grenzen dieser Untersuchung; es könnte dies ohnehin auch nicht mehr geschehen, ohne näher auf den Inhalt einzugehen. Nur ein Moment, das auch von rückwirkender Kraft ist, möge hervorgehoben werden.

---

1) Liv. 6, 42, 10: quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis res terribilesque alias minas civilium certaminum venit, cum tandem per dictatorem condicionibus sedatae discordiae sunt concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio, a plebe nobilitati de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando.

Bei allem Fortschritt lassen die Angaben über die Gesetze auch jetzt noch genug zu wünschen übrig; wichtige epochemachende, wie das ovinische über die jeweilige Neubildung des Senats durch die Censoren, werden in der annalistischen Erzählung vermisst, die Zahl der aufgeführten Gesetze ist überhaupt gering, solche wie das publilische vom Jahr 415 [1]) über die Plebiscite werden in einer Kürze der Fassung gegeben, welche das Neue, das darin liegt, in keiner Weise erkennen lässt. Also auch jetzt noch tritt in der gleichzeitigen Aufzeichnung in der Chronik das Interesse für die Gesetzgebung, deren Kenntniss und Fortpflanzung man eben auf andrem Wege gesichert glaubte, stark zurück, und daraus bestätigt sich die Annahme, dass dies für die ältere Zeit in noch viel höherem Grade der Fall war, eine gewisse Fülle von Gesetzen in dieser älteren Zeit also von vorn herein misstrauisch angesehen werden muss.

Ich entnehme aber der vorstehenden Untersuchung auch noch allgemeinere Resultate. Mir scheint daraus hervorzugehen, dass man zur Ergänzung des so bestehenden Mangels wenigstens von Seiten der Überlieferung der Gesetze nicht nöthig hat, bei den römischen Geschichtschreibern die Kenntniss andrer Stadtchroniken vorauszusetzen, sei es von Privaten gefertigter, wie Niebuhr und Schwegler wollen, oder der von Nitzsch, um dem plebejischen Charakter der Tradition gerecht zu werden, aufgebrachten Annalen des Cerestempels.

---

1) Gesetz von 305: ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret. Dion. 11, 45: τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις, von 415: ut plebiscita omnes Quirites tenerent (Liv. 8, 12, 15). Das hortensische Gesetz von 467 s. unten S. 42. A. 1.

Die tribunicische Gesetzgebung der ältesten Zeit bedarf solcher Erklärung nicht, wenn so manche Gesetze, die von der Kritik bis jetzt noch anerkannt wurden, zumal die vor d. J. 305 berichteten, keine andere Quelle haben als die Erfindungskraft der Geschichtschreiber. Von Niebuhr an hat die Kritik hervorgehoben, dass man bei Livius noch die kurzen Chroniknotizen und die Mache der spätern Annalisten neben einander unterscheiden könne; das Vorstehende hat, glaube ich, den bisher herausgestellten noch einige weitere Beispiele zugefügt.

Methodisch aber ist zu bemerken: nimmt man die besprochenen Fälle einzeln für sich, so wird man leicht versucht, sie durch Einschieben hypothetischer Annahmen zurecht zu legen; aber wenn man eine ganze Reihe analoger Fälle nach einander untersucht, in denen stets dieselben Anstösse sich wiederholen, wird man zu radicalerem Verfahren geneigt werden. Wenn also der Fall sich wiederholt, dass von Gesetzen gesprochen wird, bei denen nichts herauskommt, so wird man sich leichter entschliessen, sie alle zu verwerfen als z. B. gegenüber dem oben (S. 16 f.) erörterten Bericht über die terentilische Rogation, die gar nicht zur Abstimmung kam, mit Lange [1]) zu sagen: „diese wurde vermuthlich von der Plebs sofort angenommen, da kein Grund vorhanden ist, der die Plebs daran hätte hindern können; aber es kam nun darauf an, dem plebiscitum Terentilium thatsächliche Folge zu verschaffen“ u. s. w.

Es wäre ferner unrichtig zu vermuthen, es habe sich schon frühzeitig irgend Jemand die Mühe genommen, der Geschichte der älteren Gesetze nachzugehen; wäre dies geschehen, so hätte die Er-

1) Röm. Alterth. 1^2, 617.

findung, die wohl meist ziemlich jungen Datums ist, nicht so sehr überwuchern können. Eine andre Frage ist, ob nicht bloss die allgemeinsten Angaben über Gesetze, wie die valerisch-horazischen, die sextisch-licinischen, die publilischen vom Jahr 415 u. a., sondern auch die traditionellen Formulirungen in den besprochenen kurzen Zusammenfassungen, die nichts sind als eine Umschreibung des Titels, auf die Chronik zurückzuführen seien, oder ob letztere aus der Praxis oder aus einer ältern secundären Quelle stammen. Allein um dies zu beurtheilen, fehlen uns, wie schon bei den einzelnen Gesetzen bemerkt ist, Parallelberichte; man könnte nur etwa dafür anführen, dass bei Cicero und Livius das valerisch-horazische Provocationsgesetz ähnlich gefasst ist und Varro das licinische Landgesetz ziemlich so gibt wie Livius [1]).

In der vorstehenden Ausführung wäre nun freilich wieder ein nicht unbeträchtlicher Theil von römischer Geschichtsüberlieferung weggeworfen, und da der Vorrath ohnedies nicht besonders gross ist, so wäre dies immerhin ein Verlust; allein ihm stünde, wenn diese Darstellung überzeugend wäre, der nicht zu unterschätzende Gewinn gegenüber, dass man von Mittelgliedern befreit wird, die wie jene tribunicischen Gesetze vor dem Jahr 305 nur Zweifel, Verwirrung und unnatürliche Constructionen gebracht haben, und nunmehr einen

1) Das hortensische Gesetz von 467 ist in dreifacher (juristischer) Überlieferung vorhanden; Plin. n. h. 16, 37: ut quod plebes iussisset, omnes Quirites teneret; Gellius 15, 27, 4: ut eo iure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur. Gai. 1, 3: ut plebiscita universum populum tenerent. Die letzte Fassung ist, verglichen mit den zwei andern, nicht authentisch. Die zwei ersten haben die aus dem Gesetz herausgenommene gangbare Formel, die vielleicht an verschiedenen Stellen des Gesetzes sowohl im Wortlaut des Plinius als in dem des Gajus stand.

Zusammenhang der Dinge suchen könnte, der, feststehenden Grundzügen der Verfassung und wenigen besser bezeugten Thatsachen entnommen, zwar noch öfter als man es bisher zugeben wollte, die Geschichtlichkeit durch geschichtliche Wahrscheinlichkeit ersetzen muss, aber mit dieser der Wahrheit näher kommen kann, als man bisher mit einem grösseren Mass von Vertrauen gekommen ist.